

Satzung der „Refugee Law Clinic Trier“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Refugee Law Clinic Trier“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (2a) Der Verein kann gegenüber Dritten auch in den abgekürzten Formen „RLC Trier“ oder „RLC Trier e.V.“ auftreten.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung insbesondere von Flüchtlingen, Ausländern/innen und Asylbewerbern/-innen bei administrativen, rechtlichen und sonstigen Fragen und Herausforderungen in Deutschland. Zugleich soll Studierenden der Rechtswissenschaften und anderer Fächer die Möglichkeit geboten werden, durch die Arbeit an realen Lebenssachverhalten ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse auch in einem praktischen Zusammenhang anzuwenden. Gefördert werden soll damit der gesellschaftliche Zusammenhalt, eine praxisnahe juristische Ausbildung sowie das Betreuungsangebot zugunsten von Ausländern/-innen und Asylbewerbern/-innen in Trier und der Umgebung.
- (3) Zweck des Vereins ist es außerdem, eine Willkommenskultur in Trier und Umgebung durch Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsrechts zu fördern.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Bereitstellung der sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen von administrativen, rechtsberatenden und sonstigen kostenfreien Leistungen zugunsten von Ausländern/-innen und Asylbewerbern/-innen und der entsprechenden Ausbildung bzw. Qualifizierung von Studierenden unter Wahrung der Maßgabe von § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz. Im

Einzelnen wird er u.a. verwirklicht durch die Begleitung von Asylbewerbern/-innen und Ausländern/-innen bei Behördengängen und vergleichbaren Notwendigkeiten, durch das Anbieten von rechtlichen und fachlichen Beratungsdiensten durch Studierende, durch die Ausbildung bzw. Qualifizierung von Ausländern/-innen, Asylbewerbern/-innen und Dritten mit dem Ziel der Vermittlung von relevanten Kenntnissen und Kompetenzen rund um den Themenkomplex Migration, durch die Kooperation mit und die Unterstützung von bestehenden karitativen und rechtsberatenden Organisationen, Institutionen und Vereinen bzw. natürlichen und juristischen Personen aus dem Bereich des Rechts sowie durch die Zusammenarbeit und Kooperation mit der Universität Trier bzw. insbesondere mit ihrer rechtswissenschaftlichen Fakultät.

- (1a) Die Anforderungen des § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz werden zum einen durch eine von Volljurist/-innen gewährleistete Ausbildung der beratenden Mitglieder gewahrt. Zum anderen werden die Anforderungen durch eine Mitwirkung von Volljurist/-innen an der Beratungstätigkeit gewahrt, sofern dies im einzelnen Fall erforderlich ist. Die Ausbildung wird in einem vom Vorstand zu beschließenden Ausbildungskonzept konkretisiert. Die Art und Weise der Mitwirkung von Volljurist/-innen wird ebenso vom Vorstand in Beratungsleitlinien konkretisiert.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder, die Aufgaben der Koordinierungsstelle ausüben. Letztere sind zuständig für die Betreuung der ehrenamtlichen Beratenden und die Vergabe der Beratungsmandate nach deren jeweiligen Kenntnisstand. Dies dient der Förderung der rechtlichen Lehr-Lern-Aktivitäten des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt einstimmig die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Übungsleiterpauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG für Aufgaben der Koordinierungsstelle.

- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist überkonfessionell. Er positioniert sich nicht parteipolitisch.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Auch Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

- (2) Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist in Textform gemäß § 126b BGB vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds,
 - d) durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit mit Wirkung zum jeweiligen Monatsende zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann
 - a) aufgrund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,
 - b) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, oder
 - c) aus sonstigem wichtigem Grundeaus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie die Zahlungsmodalität werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (2) Auf formlose Benachrichtigung eines Mitgliedes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand kann für ein Jahr von der Erhebung des Beitrags eines ordentlichen Mitglieds abgesehen werden. Diese Benachrichtigung muss innerhalb der Frist abgegeben werden, die in der Ankündigung der Beitragseinziehung angegeben ist.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags der passiven Fördermitgliedschaft wird von jedem Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten. Ein etwaiger Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 8 bis § 10 der Satzung) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 11 bis § 15 der Satzung).

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/-in und
 - d) den Beisitzern/-innen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/-in.
- (3) Der Vorstand hat die Ziele des Vereins tatkräftig zu fördern, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und ihr vollständig zu berichten. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Vorstand einzelne Vereinsmitglieder zu kooptierten Vorstandsmitgliedern benennen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt, mit Ausnahme von Geschäften zur Eingehung einer Verbindlichkeit, die über den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus gehen. Hierzu bedarf es zweier Unterschriften zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9a Ausschluss aus dem Vorstand

- (1) Ein Vorstandsmitglied kann, außer durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Vorstand ausgeschlossen werden, sofern die Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Vorschlag ergeht, sofern der Vorstand diesen mit einer Mehrheit von 2/3 des gesamten Vorstandes beschließt.
- (2) Ein solcher Vorschlag kann insbesondere dann ergehen, wenn das auszuschließende Vorstandsmitglied
 1. sich mehr als 2 Monate jeglicher Kontaktaufnahme entzieht,
 2. die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Verpflichtungen gänzlich unterlässt,
 3. die Arbeit des Vorstandes erheblich beeinträchtigt oder
 4. dem Verein oder seinem satzungsgemäßen Zweck erheblich schadet.
- (3) Dem auszuschließenden Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Gegendarstellung zu geben. Entzieht sich das auszuschließende Vorstandsmitglied jeglicher Kontaktaufnahme im Sinne von Absatz 2 Nr. 1, so hat der Vorstand sich um Kontaktaufnahme zur Einräumung einer Gegendarstellung zu bemühen.
- (4) Der Vorschlag ist den Mitgliedern in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Abstimmungsfrist und Kontaktdaten für die Rückantwort zu übermitteln. Die Abstimmungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen und beginnt mit dem auf die Absendung des Vorschlags folgenden Werktag. Der Vorschlag gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist.
- (5) Dem Vorschlag ist ein Verweis auf die Fundstelle des Protokolls des entsprechenden Vorstandsbeschlusses, eine kurze Erklärung der Gründe für den Vorschlag sowie, falls vom auszuschließenden Vorstandsmitglied gewünscht, eine kurze Gegendarstellung beizufügen.
- (6) Die Stimme des jeweiligen Mitglieds ist in Textform gemäß § 126b BGB an die bekanntgegebene Kontaktadresse zu übermitteln.“

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB oder fernmündlich gefasst werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung genießen ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht sind auf ordentliche Mitglieder beschränkt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit sowie die Zahlungsmodalität des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Wahl des/der Kassenprüfers/-in.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder eine/n Kassenprüfer/-in für das folgende Amtsjahr des Vorstands. Der/die Kassenprüfer/-in prüft die Kassenführung des Vorstands und berichtet der Mitgliederversammlung vor Entlastung des Vorstands.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und digital Teilnehmenden durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/-n Leiter/in.
- (2) Das Protokoll wird von einem/-r zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer/-in geführt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, insoweit dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß nach § 12 – mit einer Frist von zwei Wochen in Textform – eingeladen worden sind und der rechtzeitige Zugang der Einladung erwartet werden konnte.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/-e Kandidat/-in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/-innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der

erschiedenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 BGB wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Interkulturellen Arbeit in Rheinland-Pfalz e.V. des Initiativ Ausschusses für Migrationspolitik Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen:	Trier, den 16.12.2014 (24 Gründungsmitglieder)
Geändert:	Trier, den 10.12.2015 (Mitgliederversammlung)
Geändert:	Trier, den 15.12.2016 (Mitgliederversammlung)
Geändert:	Trier, den 18.12.2018 (Mitgliederversammlung)
Geändert:	Trier, den 08.01.2021 (Mitgliederversammlung)
Geändert:	Trier, den 17.01.2022 (Mitgliederversammlung)

Geändert: Trier, den 23.01.2023 (Mitgliederversammlung)
Geändert: Trier, den 08.01.2025 (Mitgliederversammlung)
Geändert: Trier, den 09.01.2026 (Mitgliederversammlung)